

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **ZPO: Auslegung der Kostenregelung eines Vergleichs**
Beschluss vom 14.06.2017, Az: I ZB 1/17
2. **CMNI: Fehlende Angabe des Gewichts in der Frachtkunde**
Urteil vom 01.06.2017, Az: I ZR 29/16
3. **BGB: Anspruch auf Einlösung von Reisewerten**
Urteil vom 04.05.2017, Az: I ZR 113/16
4. **HGB: Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch nach § 110 HGB**
Urteil vom 25.07.2017, Az: II ZR 122/16
5. **BGB, BauPrüfVO NRW: Erstellung eines amtlichen Lageplans als Ausübung eines öffentlichen Amtes**
Urteil vom 07.09.2017, Az: III ZR 618/16
6. **ZPO, HGB: Isolierte Pfändung der Rechte aus § 887 ZPO i.V.m. § 87c Abs. 2 HGB**
Beschluss vom 19.09.2017, Az: VII ZB 64/14
7. **BGB: Aufrechnung des Bestellers während des vereinbarten Sicherungszeitraums**
Urteil vom 14.09.2017, Az: VII ZR 3/17
8. **BGB: Haftung des anwaltlichen Mediators**
Urteil vom 21.09.2017, Az: IX ZR 34/17
9. **InsO: Anerkenntnis des Schuldners als mitwirkende Rechtshandlung**
Urteil vom 14.09.2017, Az: IX ZR 108/16
10. **ZPO: Annahme eines wirksamen Empfangsbekenntnisses**
Beschluss vom 12.09.2017, Az: XI ZB 2/17
11. **EGBGB, BGB: Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft**
Beschluss vom 13.09.2017, Az: XII ZB 403/16
12. **BGB: Voraussetzungen für Einwilligungsvorbehalt**
Beschluss vom 13.09.2017, Az: XII ZB 157/17
13. **BGB: § 312a Abs. 4 Nr. 1 als Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit**
Urteil vom 18.07.2017, Az: KZR 39/16

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Auslegung der Kostenregelung eines Vergleichs

Beschluss vom 14.06.2017, Az: I ZB 1/17

ZPO §§ 104 , 278

Schließen die Parteien in einem Termin zur mündlichen Verhandlung einen umfassenden Vergleich, der bisher nicht rechtshängige Ansprüche einbezieht, ist eine Kostenregelung, wonach eine Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat und die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden, regelmäßig dahin auszulegen, dass die nur durch die Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in den Vergleich entstehenden Teile der Terminsgebühr zu den Kosten des Vergleichs gehören (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 - VII ZB 101/06 , NJW-RR 2007, 1149 =JurBüro 2007, 360).

2. CMNI: Fehlende Angabe des Gewichts in der Frachturkunde

Urteil vom 01.06.2017, Az: I ZR 29/16

CMNI Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, Art. 11, 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 1

a) Der Absender kann vom Frachtführer den gemäß Art. 20 Abs. 1 CMNI nach dem Gewicht der verlorenen oder beschädigten Güter berechneten Betrag nur verlangen, wenn das Gewicht in der Frachturkunde dokumentiert ist.

b) Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, den Absender darauf hinzuweisen, dass dieser ihm das Gewicht der zu befördernden Güter nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a CMNI schriftlich mitzuteilen hat.

c) Der Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 CMNI knüpft an ein eigenes qualifiziertes schuldhaftes Verhalten des Frachtführers an; ein schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten wird dem Frachtführer nicht zugerechnet.

3. BGB: Anspruch auf Einlösung von Reisewerten

Urteil vom 04.05.2017, Az: I ZR 113/16

BGB § 158 Abs. 1 , § 199 Abs. 1 Nr. 1

Spart ein Kunde durch regelmäßige Zahlungen ein Reisewertguthaben an und kann er die erworbenen Reisewerte bei der späteren Buchung von Reiseleistungen dazu einsetzen, sich in einem dem Wert der Reisewerte entsprechenden Umfang von der Verpflichtung zur Zahlung des Reiseentgelts zu entlasten, handelt es sich bei dem Anspruch auf Einlösung von Reisewerten um einen aufschiebend bedingten Anspruch, der erst mit Eintritt der Bedingung - dem auf eine konkrete Reise bezogenen Einlösungsbegehren - entsteht. Die Verjährung für diesen Anspruch beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem er entstanden ist.

4. HGB: Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch nach § 110 HGB

Urteil vom 25.07.2017, Az: II ZR 122/16

HGB § 171 Abs. 1

a) Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft kann der Kommanditist grundsätzlich einen beliebigen Gesellschaftsgläubiger mit der Wirkung befriedigen, dass er in Höhe des Nennwerts der getilgten Forderung von seiner Außenhaftung nach § 171 Abs. 1 HGB im Verhältnis zu den anderen Gläubigern frei wird.

b) Mit einem Erstattungsanspruch gemäß § 110 HGB aus der Befriedigung eines Gesellschaftsgläubigers vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft kann der Kommanditist auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen eine Einlageforderung in Höhe des Nennwerts der getilgten Forderung aufrechnen.

5. BGB, BauPrüfVO NRW: Erstellung eines amtlichen Lageplans als Ausübung eines öffentlichen Amtes

Urteil vom 07.09.2017, Az: III ZR 618/16

BGB § 839 Abs. 1 A

BauPrüfVO NRW § 3 Abs. 3 Satz 1

a) Bei der Erstellung eines amtlichen Lageplans nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV NRW S. 2018) handelt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Ausübung eines öffentlichen Amtes i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB .

b) Soweit der Senat in seinem Beschluss vom 29. November 2012 (III ZR 21/12 , NJW 2013, 603 Rn. 7) für das Land Berlin entschieden hat, die Lageplanerstellung sei privatrechtlicher Natur, wird klargestellt, dass dies nicht für Lagepläne gilt, die gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 der Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen vom 19. Oktober 2006 (GVBl. Berlin S. 1035) für die Beurteilung von Bauvorhaben oder die Bearbeitung eines Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind.

c) Die Abweisung einer Amtshaftungsklage wegen Eingreifens einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB als "derzeit unbegründet" setzt voraus, dass die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs erfüllt sind.

d) Sind mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in einer Arbeitsgemeinschaft oder Bürogemeinschaft zusammengeschlossen, so haftet jeder von ihnen nur insoweit, als er in seiner Eigenschaft als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

selbständig hoheitliche Aufgaben wahrgenommen hat.

6. ZPO, HGB: Isolierte Pfändung der Rechte aus § 887 ZPO i.V.m. § 87c Abs. 2 HGB

Beschluss vom 19.09.2017, Az: VII ZB 64/14

ZPO § 829 , § 887

HGB § 87c Abs. 2

BGB § 401

Die isolierte Pfändung der Rechte aus § 887 ZPO in Verbindung mit dem Anspruch des Handelsvertreters aus § 87c Abs. 2 HGB ist nichtig. Diese Rechte sind als unselbständige Nebenrechte untrennbar mit dem Provisionsanspruch verbunden und können nicht unabhängig von diesen geltend gemacht werden.

7. BGB: Aufrechnung des Bestellers während des vereinbarten Sicherungszeitraums

Urteil vom 14.09.2017, Az: VII ZR 3/17

BGB §§ 387 , 631 Abs. 1 , § 157 Ga., Ge.

Vereinbaren die Parteien eines Bauvertrags, dass ein Betrag von 5 % der Netto-Schlussabrechnungssumme zur Sicherung einbehalten werden darf, der Unternehmer diesen Einbehalt durch eine Bankbürgschaft ablösen kann und weiter:

"Diese Sicherheit - gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft - dient in dem Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des AG bei Mängeln (§ 634 BGB) (inklusive Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvornahme), jedwede Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (insbesondere gemäß der §§ 280 ff. BGB) und die Ansprüche des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern."

ist der Besteller jedenfalls während des vereinbarten Sicherungszeitraums nicht berechtigt, nachdem er den Betrag einbehalten hat, gegen diesen Restwerklohnanspruch mit einer Forderung aus einem anderen Vertrag aufzurechnen.

8. BGB: Haftung des anwaltlichen Mediators

Urteil vom 21.09.2017, Az: IX ZR 34/17

BGB § 611 Abs. 1 , § 675 Abs. 1

Übernimmt es der anwaltliche Mediator, einvernehmliche rechtliche Lösungsvorschläge zu entwickeln, kann eine Rechtsdienstleistung vorliegen; die Haftung des Mediators bestimmt sich dann regelmäßig nach den Maßstäben der Anwaltshaftung.

BGB § 280 Abs. 1 , § 611 Abs. 1 , § 675 Abs. 1

Ein anwaltlicher Mediator, der von Eheleuten zu dem Zweck beauftragt wird, mit ihnen

eine einverständliche Scheidungsfolgenvereinbarung auch über den Versorgungsausgleich zu erarbeiten, ist einem Ehegatten wegen des Verlusts des Versorgungsausgleichs zu Schadensersatz verpflichtet, wenn er die für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Tatsachen nicht feststellt und der von ihm nicht ordnungsgemäß unterrichtete Rechtsanwalt des geschädigten Ehegatten in dem Ehescheidungsverfahren einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich erklärt.

9. InsO: Anerkenntnis des Schuldners als mitwirkende Rechtshandlung

Urteil vom 14.09.2017, Az: IX ZR 108/16

InsO § 133 Abs. 1 Satz 1

a) Vollstreckt ein Gläubiger aus einem Anerkenntnisurteil, führt das Anerkenntnis durch den Schuldner zu keiner eigenen mitwirkenden Rechtshandlung, wenn die anerkannte Forderung bestand und eingefordert werden konnte und der Schuldner dem Gläubiger durch das Anerkenntnis nicht beschleunigt einen Titel verschaffen wollte.

b) Vollstreckt ein Gläubiger aus einem Anerkenntnisurteil, das auf einem Vergleich beruht, kann in dem Vergleichsschluss nur dann eine mitwirkende Rechtshandlung des Schuldners liegen, wenn der Vergleichsinhalt den Bereich verlässt, der bei objektiver Beurteilung ernstlich zweifelhaft sein kann.

10. ZPO: Annahme eines wirksamen Empfangsbekenntnisses

Beschluss vom 12.09.2017, Az: XI ZB 2/17

ZPO § 174 Abs. 1

Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines wirksamen Empfangsbekenntnisses in der Berufungsschrift.

11. EGBGB, BGB: Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft

Beschluss vom 13.09.2017, Az: XII ZB 403/16

EGBGB Art. 19, 20

BGB § 1592

Führt von den nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB für die Feststellung der Vaterschaft alternativ berufenen Rechtsordnungen zum Zeitpunkt der Geburt nur eine Rechtsordnung zur rechtlichen Vaterschaft (hier: des italienischen Ehemanns der Mutter aufgrund Anwendung deutschen Rechts), so kann diese grundsätzlich nur nach dem gemäß Art. 20 EGBGB anwendbaren Anfechtungsstatut beseitigt werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 19. Juli 2017 - XII ZB 72/16 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

12. BGB: Voraussetzungen für Einwilligungsvorbehalt

Beschluss vom 13.09.2017, Az: XII ZB 157/17

BGB § 1903 Abs. 1

Auch bei einem umfangreichen Vermögen des Betreuten kann ein Einwilligungsvorbehalt nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit bedeutet dabei auch, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 28. Juli 2015 - XII ZB 92/15 -FamRZ 2015, 1793).

13. BGB: § 312a Abs. 4 Nr. 1 als Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit

Urteil vom 18.07.2017, Az: KZR 39/16

BGB § 312a Abs. 4 Nr. 1

a) Die Vorschrift des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB ist als Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit im Sinne von § 308 BGB ungeachtet der Verbraucherrechte-Richtlinie anwendbar.

b) Ein Zahlungssystem, das einem erheblichen Teil der Kunden ein vertragswidriges Verhalten abverlangt, ist als einzige unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit im Sinne von § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB nicht zumutbar.

c) Der Kunde hat im Regelfall weder Veranlassung noch ist er verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob die von seiner Bank als Sicherheitsbestimmungen für das Online-Banking gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Kartellrechtswidrigkeit nichtig sind.